

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, Bartel und Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf an
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Schellhorn (Nr. 273-ANF der Beilagen) betreffend
Umsetzung des Sozialhilfegesetzes

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschi, Bartel und Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf betreffend Umsetzung des Sozialhilfegesetzes vom 5. Juni 2019 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Zu Frage 1: Wird das Sozialhilfegesetz noch bis Jahresende in Kraft treten?

Der Projektplan zur Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Bundesland Salzburg sieht vor, dass das diesbezügliche Ausführungsgesetz bis Jahresende 2019 der Beschlussfassung im Landtag zugeführt wird.

Aktuell befindet sich das Projekt in der Abwicklung des Arbeitspakets „Legistische Aufbereitung“, welches mit Vorliegen eines begutachtungsfähigen Gesetzesentwurfs samt Erläuterungen mit Ende August 2019 abgeschlossen sein soll. Bis dahin soll auch der politische Abstimmungsprozess erfolgreich beendet sein.

Von Anfang September bis Anfang Oktober 2019 soll sodann das Begutachtungsverfahren stattfinden. Nach Einarbeitung der in diesem Rahmen ergehenden Stellungnahmen ist das Einlaufen der Regierungsvorlage im Landtag mit 6. November 2019 vorgesehen. Nach Durchführung der Ausschussberatungen am 20. November 2019 oder 4. Dezember 2019 soll die Beschlussfassung des Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes schließlich in der Haussitzung am 11. Dezember 2019 erfolgen.

Für Vollzug und Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Schritte und Maßnahmen zur Schaffung einer adäquaten Rechtsgrundlage sowie zur Gewährleistung eines geordneten und funktionierenden Gesetzesvollzugs zwingend erforderlich:

- Analyseprozess (dieser konnte bereits weitgehend abgeschlossen werden)
- Legistischer Prozess: legistische Aufbereitung (derzeit laufend)
- Politischer Abstimmungsprozess
- Gesetzgebungsverfahren

- Umstellung des gesamten Vollzugs im Bundesland Salzburg, welcher insbesondere auch die nachfolgenden drei Umsetzungsschritte erfordert:
 - Umstellung des EDV-Systems (SIS-BMS): hiermit kann erst nach Feststehen der landesgesetzlichen Regelungen begonnen werden; bis November 2019 sind die EDV-Ressourcen ausschließlich mit der Umsetzung des Projekts SIS-SAP gebunden
 - Anpassung des gesamten elektronischen Schriftverkehrs
 - Schulung der vollzugszuständigen Bezirksverwaltungsbehörden sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf das adaptierte EDV-System

- Information an externe Partner und Partnerinnen (z. B. Beratungseinrichtungen)

Daher kann die Vollziehung und somit das Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen zur „Sozialhilfe neu“ jedoch frühestens mit 1. Juni 2020 erfolgen.

Der Beginn der Neuprogrammierungsarbeiten samt Anpassung des Schriftverkehrs ist mit Mitte Dezember 2019 geplant. Das Arbeitspaket „EDV“ soll sodann Ende April 2020 abgeschlossen sein.

Im Anschluss daran werden von April bis Mai 2020 die notwendigen Schulungen der vollzugszuständigen Behörden sowie die Informationsweitergabe an externe Partner und Partnerinnen erfolgen, bevor die neue Rechtslage schließlich mit 1. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Bewältigung eines derart komplexen und aufwendigen Projekts, welches einen kompletten Systemwechsel mit sich bringt, ist binnen der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Frist von sieben Monaten trotz des von Beginn an stattfindenden, höchstmöglichen Ressourceneinsatzes nicht realisierbar.

Im Rahmen der am 23. und 24. Mai 2019 stattgefundenen Landessozialreferent/innenkonferenz erfolgte seitens der Mehrheit der Bundesländer (insgesamt sieben Länder) die Rückmeldung, dass - wie auch im Bundesland Salzburg - die Finalisierung des legislativen Prozesses unter größtem Aufwand möglich sein wird, jedoch ein Gesetzesvollzug vor Mitte des Jahres 2020 nicht realistisch ist.

Zu Frage 1.1.: Wenn nein, warum nicht?

Siehe Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 2: Wie berechnen sich die medial kolportierten Mehrkosten von € 7 Mio.?

Die erste Kosteneinschätzung hinsichtlich der vorgelegten Begutachtungsentwürfe ergab, dass jene Regelungen, mit welchen im Vergleich zur geltenden Rechtslage (Salzburger Mindestsicherungsgesetz) Besserstellungen einhergehen (z. B. Bonus für Menschen mit Behinderungen,

Anhebung der Schonvermögensgrenze, Hinauszögerung der grundbücherlichen Sicherstellung) für sich alleine betrachtet einen finanziellen Mehraufwand in der Höhe von ca € 7,5 Mio. bewirken würden.

Die Wahl jener Vorgehensweise bei der Bemessung der Kostenfolgen erfolgte vor dem Hintergrund, dass die vom Grundsatzgesetzgeber ins Treffen geführten Einsparungspotentiale aufgrund der nicht auszuschließenden Verfassungswidrigkeit der dahinterstehenden Regelungen (z. B. starke Degression der Kinderrichtsätze, Arbeitsqualifizierungsbonus) zum damaligen Zeitpunkt nicht beurteilt und daher nicht berücksichtigt werden konnten.

Auf welche Höhe sich die mit der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Bundesland Salzburg einhergehenden Mehrkosten de facto belaufen wird, kann erst nach vollständiger Kenntnis über die inhaltliche Ausgestaltung der zu erarbeitenden Regierungsvorlage betreffend das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz eingeschätzt werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 17. Juli 2019

Dr. Schellhorn eh.